Weimarer Reichsverfassung 1919

Wiki - <http://de.wikipedia.org/wiki/Weimarer_Verfassung> - [Art. 136](http://bundesrecht.juris.de/wrv/art_136.html), 137, 138, 139 und 141 der Weimarer Verfassung sind 1949 durch [Artikel 140](http://de.wikipedia.org/wiki/Artikel_140_des_Grundgesetzes_f%C3%BCr_die_Bundesrepublik_Deutschland) Bestandteil des Grundgesetzes geworden. Die sonstigen [Normen](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsnorm) der Verfassung gelten, soweit sie nicht dem Grundgesetz widersprachen, als einfaches [Bundesrecht](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesrecht_%28Deutschland%29) fort; nach einer[Rechtsbereinigung](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsbereinigung) in den sechziger Jahren ist heute jedoch nur noch [Art. 109](http://de.wikipedia.org/wiki/Weimarer_Verfassung#Erster_Abschnitt:_Die_Einzelperson) in Kraft ([FNA](http://de.wikipedia.org/wiki/Fundstellennachweis) 401-2).

Zuständigkeiten des Reichs - Die Verfassung folgt dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Wo nicht das Reich durch die Verfassung ausdrücklich für zuständig erklärt wurde, waren die Reichsländer berufen („im Zweifel für die Reichsländer“). Die Zuständigkeiten des Reichs wurden aber im Vergleich zu der Bismarckschen Reichsverfassung erheblich ausgeweitet.

Die Reichsgesetze - Völlig abweichend von der [Bismarckschen Reichsverfassung](http://de.wikipedia.org/wiki/Bismarcksche_Reichsverfassung) und dem [Grundgesetz](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundgesetz_f%C3%BCr_die_Bundesrepublik_Deutschland), der heutigen Verfassung Deutschlands, konnte das Reich aber durch einfaches Reichsgesetz die Vollzugszuständigkeit an sich ziehen (Art. 14 WRV). Ein solches Reichsgesetz löste noch nicht einmal die Zustimmungspflicht des Reichsrats aus. Damit stand dem Reich die politische Macht zu, durch Reichsgesetz den Vollzug von Reichsrecht mit der Gesetzgebungszuständigkeit des Reiches gleichzuschalten.

Reichstag- Das wichtigste Organ war der vom [Volk](http://de.wikipedia.org/wiki/Staatsvolk) gewählte [Reichstag](http://de.wikipedia.org/wiki/Reichstag_%28Weimarer_Republik%29), welcher die Gesetzgebung (legislative Gewalt) ausübte und die [Reichsregierung](http://de.wikipedia.org/wiki/Reichsregierung)überprüfte. Die Möglichkeit eines [Misstrauensvotums](http://de.wikipedia.org/wiki/Misstrauensvotum) prägte den [Parlamentarismus](http://de.wikipedia.org/wiki/Parlamentarismus). Der Reichstag wurde auf vier Jahre gewählt. Es wurde das Prinzip der Verhältniswahl angewandt, das heißt: die Zusammensetzung des [Parlaments](http://de.wikipedia.org/wiki/Parlament) entsprach genau dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen. Schon unter der Reichsverfassung von 1871 herrschte ein gleiches Wahlrecht. Die Abgeordneten, die in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Verhältniswahl von Personen über 20 Jahren bestimmt werden (Art. 22), sind als Vertreter des Volkes nur ihrem Gewissen unterworfen und nicht an Aufträge gebunden (Art. 21). Der Reichstag kann gemäß [Artikel 25](http://de.wikisource.org/wiki/Verfassung_des_Deutschen_Reiches_%281919%29#Artikel_25) vom Reichspräsidenten aufgelöst werden, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass. Jedoch kann der Reichstag mit einer [Zweidrittelmehrheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Zweidrittelmehrheit) eine [Volksabstimmung](http://de.wikipedia.org/wiki/Volksabstimmung_%28Deutschland%29)über die Absetzung des Reichspräsidenten beschließen (Art. 43).

Reichspräsident - Der [Reichspräsident](http://de.wikipedia.org/wiki/Reichspr%C3%A4sident) wird „vom ganzen deutschen Volke“ gewählt. Er muss älter als 35 Jahre sein (Art. 41). Die Amtszeit des Reichspräsidenten beträgt sieben Jahre, der Reichstag kann mit einer Zweidrittelmehrheit eine [Volksabstimmung](http://de.wikipedia.org/wiki/Volksabstimmung_%28Deutschland%29) über die Absetzung des Reichspräsidenten beschließen (Art. 43). Der Reichspräsident ist [völkerrechtlicher](http://de.wikipedia.org/wiki/V%C3%B6lkerrecht) Vertreter des Reiches (Art. 45), [Oberbefehlshaber](http://de.wikipedia.org/wiki/Oberbefehlshaber) über die „gesamte [Wehrmacht des Reichs](http://de.wikipedia.org/wiki/Reichswehr)“ (Art. 47). Er kann zur Wiederherstellung des Reichsfriedens [Grundrechte](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundrecht) außer Kraft setzen und die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen (Art. 48 Abs. 2). Letztere Kompetenz wurde in Staatspraxis und Rechtswissenschaft als Befugnis verstanden, [Notverordnungen](http://de.wikipedia.org/wiki/Notverordnung) zu erlassen.

Um die Macht des Parlaments einzuschränken, wurde das Amt des Reichspräsidenten mit weit reichenden Kompetenzen ausgestattet. Er war in seiner Position mit dem starken [Staatsoberhaupt](http://de.wikipedia.org/wiki/Staatsoberhaupt) der konstitutionellen Monarchie vergleichbar („Ersatzkaiser“). Der Reichspräsident ernannte und entließ die Reichsregierung und den Reichskanzler, repräsentierte das Volk, ernannte Richter und hatte den Oberbefehl über die Reichswehr. Besonders die Art. 25 (Auflösung des Reichstags) und 48 (Alleinregierung bei starken Unruhen im Land) zeigten sehr deutlich seine starke Machtposition.

Reichsregierung - Die [Reichsregierung](http://de.wikipedia.org/wiki/Reichsregierung_%28Weimarer_Republik%29) besteht aus dem [Reichskanzler](http://de.wikipedia.org/wiki/Reichskanzler) und den von diesem vorgeschlagenen Reichsministern, die wie auch der Kanzler selbst vom Reichspräsidenten ernannt (Art. 52 und 53) und nicht vom Reichstag gewählt werden. Die Reichsregierung bildete ein echtes Kollegialorgan, innerhalb dessen jeder Reichsminister innerhalb seines Sachgebiets selbständig entschied ([Ressortprinzip](http://de.wikipedia.org/wiki/Ressortprinzip)).

Sowohl der Reichskanzler, als auch die Reichsminister müssen zurücktreten, wenn der Reichstag ihnen das Vertrauen entzieht (Art. 54). Diese Vorschrift, welche ein [parlamentarisches Regierungssystem](http://de.wikipedia.org/wiki/Parlamentarisches_Regierungssystem) zur Folge hatte, fand ihre Vorläuferregelung in der [Oktoberverfassung](http://de.wikipedia.org/wiki/Oktoberverfassung). Über dieses destruktive [Misstrauensvotum](http://de.wikipedia.org/wiki/Misstrauensvotum) konnte der Reichstag jeden einzelnen Reichsminister – und nicht nur die Reichsregierung insgesamt – stürzen, ohne dass für eine neue Reichsregierung oder für einen neuen Reichsminister im Reichstag eine parlamentarische Mehrheit vorhanden wäre. In der Praxis wurde dieses destruktive Misstrauensvotum von der [NSDAP](http://de.wikipedia.org/wiki/Nationalsozialistische_Deutsche_Arbeiterpartei) und der [KPD](http://de.wikipedia.org/wiki/Kommunistische_Partei_Deutschlands) ab dem Zeitpunkt, ab welchem die[Weimarer Koalition](http://de.wikipedia.org/wiki/Weimarer_Koalition) keine parlamentarische Mehrheit mehr hatte, genutzt, um die Regierungen zu stürzen, ohne dass die fähig gewesen wären gemeinsam eine Koalitionsregierung zu bilden. Art. 54 trug wesentlich zur Destabilisierung der Republik bei, was sich in insgesamt 21 Regierungen der Weimarer Republik äußerte.

**Staatsgerichtshof**

Nach Maßgabe eines Reichsgesetzes wurde ein [Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich](http://de.wikipedia.org/wiki/Staatsgerichtshof_f%C3%BCr_das_Deutsche_Reich) errichtet. Der Staatsgerichtshof war zuständig insbesondere für Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reiche und einem Lande auf Antrag eines der streitenden Teile. Ferner war der Staatsgerichtshof für die Präsidenten-, Reichskanzler- oder Ministeranklage auf Antrag des Reichstags mit der Behauptung zuständig, dass der Reichspräsident, der Reichskanzler oder ein Reichsminister schuldhaft die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verletzt habe.

#### Dritter Abschnitt: Religion und Religionsgesellschaften

Im dritten Abschnitt werden [Glaubensfreiheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Glaubensfreiheit) und Gewissensfreiheit garantiert. Außerdem wird auf eine [Staatskirche](http://de.wikipedia.org/wiki/Staatskirche) verzichtet; damit war das bis dahin noch geltende „[landesherrliche Kirchenregiment](http://de.wikipedia.org/wiki/Landesherrliches_Kirchenregiment)“ abgeschafft, nach dem der Landesherr Träger der Regierungsgewalt in der evangelischen Landeskirche war.

#### Fünfter Abschnitt: Das Wirtschaftsleben

Der fünfte Abschnitt regelt das Wirtschaftsleben und schreibt, was für diese Zeit eher ungewöhnlich war, auch „soziale Rechte“ (Art. 162) fest. So muss laut Artikel 151 Abs. 1 Satz 1 das Wirtschaftsleben „den Grundsätzen der [Gerechtigkeit](http://de.wikipedia.org/wiki/Gerechtigkeit) mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen“. Die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen wird gewährleistet, findet ihre Grenzen aber an diesen Grundsätzen. Im Artikel 153 Abs. 3 heißt es: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.“ Zudem wird das Recht auf eine angemessene Wohnung (Art. 155) erwähnt, und Mütter, Kranke und Alte besonders geschützt (Art. 161). Außerdem enthält dieser Abschnitt die Regelung des [Erbrechtes](http://de.wikipedia.org/wiki/Erbrecht) und die Schaffung eines einheitlichen [Arbeitsrechts](http://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitsrecht). Der Schutz von[Urheberrechten](http://de.wikipedia.org/wiki/Urheberrecht) (Art. 158) und von Arbeitnehmerrechten wird garantiert, was auch die Bildung von [Betriebsräten](http://de.wikipedia.org/wiki/Betriebsrat) beinhaltet. Der Verfassungsauftrag, einen [Reichswirtschaftsrat](http://de.wikipedia.org/wiki/Reichswirtschaftsrat) zu schaffen, blieb bis zum Ende der Weimarer Republik unerfüllt. Lediglich ein vorläufiger Reichswirtschaftsrat trat 1920 ins Leben (Art. 161 bis 164).

* **Bewertung:** Die fehlende [Sperrklausel](http://de.wikipedia.org/wiki/Sperrklausel) und das fehlende Parteiverbot für verfassungswidrige Parteien haben es ermöglicht, dass zuviele Parteien in das Parlament gelangt sind. Aber 1919 hatte man eine Sperrklausel eben deswegen abgelehnt, weil damit der Wählerwille eingeschränkt bzw. verfälscht worden wäre. Bei einer [Sperrklausel nach bundesdeutschem Muster](http://de.wikipedia.org/wiki/F%C3%BCnf-Prozent-H%C3%BCrde) wären auch die beiden liberalen Parteien ab 1930 aus dem Reichstag verschwunden. Andererseits kann eine Sperrklausel neue Parteien nicht immer aus dem Parlament halten (siehe das Beispiel der [Grünen](http://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BCndnis_90/Die_Gr%C3%BCnen) bei der [Bundestagswahl 1983](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundestagswahl_1983)). Außerdem ist die Weimarer Republik nicht an den Splitterparteien zugrunde gegangen, sondern an der Stärke der KPD und der NSDAP, denn als diese gegen Ende der Weimarer Republik im Reichstag stark wurden, schwanden die Splitterparteien dahin. Übrigens hat auch das absolute [Mehrheitswahlrecht](http://de.wikipedia.org/wiki/Mehrheitswahl) des Kaiserreiches ähnlich viele Parteien ins Parlament gelassen.
* Es sei ein schwerer Fehler gewesen, die Parteien nicht in der Verfassung zu erwähnen (bzw. ein einziges Mal, negativ, in einem anderen Zusammenhang). Tatsächlich aber gab es damals auf der Welt kaum eine Verfassung, die die politischen Parteien erwähnte. In anderen Staaten werden Parteien entweder ebenfalls über ein einfaches Parteiengesetz oder aber durch das Vereinsgesetz kontrolliert.
* Schon während der Verfassungsverhandlungen entbrannten heftige Auseinandersetzungen über die Stellung des Reichspräsidenten. Unter anderem Max Weber plädierte für einen starken, vom Parlament unabhängigen und vom [Staatsvolk](http://de.wikipedia.org/wiki/Staatsvolk) direkt gewählten Reichspräsidenten. Die Ausschussmehrheit entschied sich für einen starken Reichspräsidenten vor allem aus Misstrauen gegenüber dem parteipolitisch gespaltenen Parlament.[[2]](http://de.wikipedia.org/wiki/Weimarer_Verfassung#cite_note-2)[[3]](http://de.wikipedia.org/wiki/Weimarer_Verfassung#cite_note-3) Sie wollten diesem einen vom Volk legitimierten politischen Führer als Verkörperung des ganzen Staates gegenüberstellen, der zur Not auch ohne das Parlament handeln kann. Der Reichspräsident war folglich mit umfassenden Befugnissen ausgestattet worden: er konnte den Reichskanzler berufen oder entlassen (Art. 53), er konnte den Reichstag auflösen (Art. 25), er hatte die sogenannte *Diktaturgewalt* inne, das heißt, er hatte das Recht zur [Reichsexekution](http://de.wikipedia.org/wiki/Reichsexekution#Reichsexekution_im_Deutschen_Kaiserreich_und_der_Weimarer_Republik), zum Einsatz der Reichswehr und zum Erlass von Notverordnungen „zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ (Art. 48). Aus dieser Machtfülle leitet sich auch die heutige Kritik am Amt des Reichspräsidenten ab. Er konnte die Republik in sogenannten Notfällen in eine Art Diktatur mit sich selbst an der Spitze umwandeln. Das Gefährliche war außerdem, dass das Parlament so aus seiner politischen Verantwortung flüchten konnte.[[4]](http://de.wikipedia.org/wiki/Weimarer_Verfassung#cite_note-4)

Es durften Gesetze der Verfassung widersprechen, wenn sie von einer [Zweidrittelmehrheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Zweidrittelmehrheit) unterstützt wurden. Die vier [Ermächtigungsgesetze](http://de.wikipedia.org/wiki/Erm%C3%A4chtigungsgesetz) gehören zu dieser Entwicklung. Das Grundgesetz schreibt daher vor, dass eine Verfassungsänderung in einer expliziten Änderung des Verfassungstextes bestehen muss.

**Vergleiche mit dem Grundgesetz der BRD –**

Die Macht des Bundespräsidenten wurde vom Grundgesetz sehr stark eingeschränkt, zugunsten des Bundestags und des [Bundeskanzlers](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundeskanzler_%28Deutschland%29). Heute hat der [deutsche Bundespräsident](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundespr%C3%A4sident_%28Deutschland%29) vor allem eine repräsentative Funktion. Normalerweise bestätigt er mit seiner Unterschrift nur bereits getroffene Entscheidungen, z. B. vom Parlament beschlossene Gesetze.

Die Stellung der Regierung wurde gestärkt. Sie ist nur vom [Deutschen Bundestag](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutscher_Bundestag) abhängig, und nicht wie früher, vom Reichstag und dem Reichspräsidenten. Der Bundestag kann einen Kanzler nur dadurch absetzen, dass er gleichzeitig einen neuen wählt ([konstruktives Misstrauensvotum](http://de.wikipedia.org/wiki/Misstrauensvotum#Geschichte_des_konstruktiven_Misstrauensvotum_in_der_Bundesrepublik)). Dieses Verfahren sorgt für mehr Stabilität, da sich in der Weimarer Zeit politische Gruppierungen zu einer Abwahl des Kanzlers vereinen konnten, ohne jedoch einen eigenen Kandidaten vorschlagen zu müssen. In der Weimarer Republik konnte man übrigens auch den Reichsministern das Vertrauen entziehen. Heute steht und fällt die Regierung mit dem Kanzler.

Verfassungsänderungen müssen – anders als in Weimarer Zeit – jetzt explizit sein. Verfassungsdurchbrechende Gesetze, die mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit zustandekommen, ändern nicht die Verfassung, notwendig ist eine Verfassungstextänderung. [Art. 79](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_79.html) Abs. 3 GG besagt ferner, dass die [Art. 1](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_1.html) und [Art. 20](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_20.html) sowie Artikel, die die Bundesstaatlichkeit betreffen, nicht verändert werden dürfen. Bundesländer können zwar (nach [Volksabstimmungen](http://de.wikipedia.org/wiki/Volksabstimmung_%28Deutschland%29)) in ihrem Gebietsumfang oder in ihrer Zahl verändert werden, jedoch ist eine Abschaffung nicht möglich. Die im Artikel 20 GG festgeschriebene [Gewaltenteilung](http://de.wikipedia.org/wiki/Gewaltenteilung) kann nicht außer Kraft gesetzt werden. Die „[Ewigkeitsklausel](http://de.wikipedia.org/wiki/Ewigkeitsklausel)“ des Art. 79 Abs. 3 GG bindet die [*pouvoir constitué*](http://de.wikipedia.org/wiki/Pouvoir_constitu%C3%A9) (verfasste Gewalt = Staatsgewalt). Ob sie auch die [*pouvoir constituant*](http://de.wikipedia.org/wiki/Pouvoir_constituant)(verfassungsgebende Gewalt) bindet, ist umstritten.

Die Bundesländer sind durch den Bundesrat stärker in die Gesetzgebung eingebunden als früher durch den Reichsrat. Der Reichsrat besaß zwar ein Vetorecht, jedoch war dies eher schwach.

Den [Oberbefehl](http://de.wikipedia.org/wiki/Oberbefehlshaber) über die Armee hatte der Reichspräsident, heute der Bundesverteidigungsminister, im Verteidigungsfall der Bundeskanzler. Auch dies sollte man nicht überbewerten; so hat der [österreichische Bundespräsident](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundespr%C3%A4sident_%28%C3%96sterreich%29) ebenfalls den Oberbefehl, das hat für die Verfassungspraxis aber kaum Bedeutung. Was es in einer ernsten innenpolitischen Krise bedeuten könnte, ist nicht vorhersehbar.

Das Grundgesetz spricht zwar von „Wahlen und Abstimmungen“, allerdings sind Volksentscheide, außer zur Neugliederung der Länder, auf Bundesebene abgeschafft – allein auf Landesebene sind sie vollständig möglich. Diese Partizipationsmöglichkeit wurde eingeschränkt, da sie in der Weimarer Zeit von den [Kommunisten](http://de.wikipedia.org/wiki/Kommunismus), [Nationalsozialisten](http://de.wikipedia.org/wiki/Nationalsozialismus) und anderen Parteien zur Propaganda genutzt wurde und da die Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg der deutschen Bevölkerung misstrauten.